



Stadtverwaltung Cottbus · Postfach 101235 · 03012 Cottbus

STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

Herrn
Bodo Gabriel

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŠY ŠOLTA

Datum 30.06.2016

Anfrage zur Stadtverordnetenversammlung am 29.06.2016

Einwohneranfrage vom 20.06.2016 von Herrn Bodo Gabriel

Sehr geehrter Herr Gabriel,

Frage:

Wie hoch sind die handelsrechtlich basierten Abschreibungen der zentralen Abwasseranlage (in €) jeweils in den Jahresscheiben 1991 bis 2003 und 2009 bis (prognostisch) 2025 und welche Beträge wurden davon jeweils mit den jährlichen Entgelten bereits zur Reproduktion der Abwasseranlage von der Stadt an die LWG entrichtet?

Geschäftsbereich/Fachbereich
Geschäftsbereich II
Amt für Abfallwirtschaft und
 Stadtreinigung
Karl-Marx-Straße 67
03044 Cottbus

Zeichen Ihres Schreibens

Sprechzeiten

Antwort:

Mit Ihrer E-Mail vom 08.06.2016 bringen Sie zum Ausdruck, dass Sie auch weiterhin auf die konkrete Benennung der Höhe der Abschreibungen für die noch offenen Jahresscheiben 1991 bis 2003 und 2009 bis 2015 bestehen. (und in diesem Kontext nur der Abschreibungen als Bestandteil der von der Stadt an die LWG jährlich entrichteten Entgelte) für die noch offenen Jahresscheiben. In diesem Kontext interessieren Sie die Abschreibungen als Bestandteil der von der Stadt an die LWG jährlich entrichteten Entgelte. Wir hatten dazu ja am 08.06.2016 bei Ihnen bereits ein Gespräch und Sie hatten diesbezüglich hier im hohen Haus auch schon angefragt. Auch nach dem Gespräch bei Ihnen ist weiterhin unklar was Sie eigentlich genau wissen wollen und vor allen Dingen wozu.

Zu Ihrer Anfrage zur Stadtverordnetenversammlung am 30.03.2016 haben Sie eine Antwort erhalten. Die Kalkulationsgrundlagen und weitere Veröffentlichungen finden Sie im Internet. Die von Ihnen benannten angeblich „von der Stadt Cottbus veröffentlichten Abschreibungen“ für die Jahre 2004 bis 2008 stellen nicht den „Anteil für die Abdeckung der Abschreibungen an der zentralen Abwasseranlage“ dar. In den beitragsrechtlichen Verfahren haben wir die handelsrechtlichen Abschreibungen benannt, um diese von dem beitragsfähigen Aufwand abzuziehen.

Ich kann an dieser Stelle nur noch einmal darauf hinweisen, dass es für die Entgeltzahlungen der Stadt an die LWG verschiedene vertragliche Grundlagen gibt und auch der Abwasserbeseitigungsvertrag selber unterschiedliche Leistungsentgelte vorsieht. Innerhalb dieser unterschiedlichen Leistungsentgelte wird beispielsweise im Marktpreis Betrieb der Abschreibungsbetrag nicht gesondert ausgewiesen.

Ansprechpartner/-in

Zimmer

Mein Zeichen

Telefon
0355

Fax
0355

E-Mail

Stadtverwaltung Cottbus
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

www.cottbus.de

...

Durch die gesamte Vertragsgestaltung (einschließlich Weiterleitung von Beitragseinnahmen und der Rückübertragung am Ende der Vertragslaufzeit) wird aber sichergestellt, dass die handelsrechtlichen Abschreibungen der Anlage refinanziert werden. Auf der Grundlage der handelsrechtlichen Abschreibungen wurde auch der für die Kalkulation des höchstzulässigen Beitragssatzes erforderliche Abzug ermittelt.

Dies war bereits Gegenstand der Verfahren vor dem OVG zu den Aktenzeichen OVG 9 B 34.12 und OVG 9 B 35.12.

Gestatten Sie mir an dieser Stelle das OVG zu zitieren.

Das OVG hat in seinen Urteilen vom 14.11.2013 dazu wie folgt ausgeführt:

„Ein Abzug derjenigen Anschaffungs- und Herstellungskosten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kanalanschlussbeitragssatzung schon durch entsprechende Anteile in Gebühren und privatrechtlichen Entgelten für Abschreibungen gedeckt waren, ist geboten....

Der kalkulatorisch vorzunehmende Abzug umfasst indessen maximal diejenigen Abschreibungsbeträge, die bis zum Inkrafttreten der Beitragssatzung nach den einschlägigen gesetzlichen Abschreibungsregeln planmäßig erwirtschaftet worden sind....

Der in der Satzung bestimmte Beitragssatz ist auch nach Abzug derjenigen Anschaffungs- und Herstellungskosten gerechtfertigt, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kanalanschlussbeitragssatzung schon durch entsprechende Anteile in Gebühren und privatrechtlichen Entgelten für Abschreibungen gedeckt waren. Diese Abschreibungen hat der Beklagte hier plausibel mit 31.051.194,25 Euro beziffert.“ Ende des Zitats.

Mehr kann und darf ich dazu auch nicht vortragen.

Darüber hinaus würde ich nähere Einzelheiten, die in Rechte Dritter eingreifen oder Rechte aus dem Abgabenrechtsverhältnis, offenlegen und ich kann es nur nochmals abschließend sagen, dazu bin ich nicht befugt.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

Thomas Bergner
Dezernent